



Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem

Entwurf vom Juni 2018 für das Konsultationsverfahren

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Zusammenfassung und Ausgangslage | 1 |
| 2. Erläuterungen zu den Artikeln..... | 1 |

Vortrag des Rechtsamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) an den Gesundheits- und Fürsorgedirektor zur Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

1. Zusammenfassung und Ausgangslage

In dieser Direktionsverordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Betreuungsgutscheinsystem gemäss Artikel 34a ff der ASIV¹ umgesetzt.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde

Artikel 1

Entscheidet sich eine Wohnsitzgemeinde dazu, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Artikel 34c ASIV zu begrenzen, hat sie den Umfang der Kontingentierung jährlich vor Beginn einer neuen Tarifperiode in geeigneter Weise bekanntzugeben, damit die in der Gemeinde ansässigen Personen von der Begrenzung Kenntnis nehmen und entsprechende Vorkehrungen für die familienergänzende Kinderbetreuung treffen können.

2. Urlaub, Arbeitssuche sowie Aus- und Weiterbildung

Artikel 2 Mutterschaftsurlaub

Der Bedarf aufgrund der Erwerbstätigkeit bleibt für eine Erziehungsberechtigte während ihres gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs und bis drei Monate nach dessen Ablauf bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis weiterbesteht.

Artikel 3 Unbezahlter Urlaub

Bei einem längeren unbezahlten Urlaub bleibt der Bedarf aufgrund der Erwerbstätigkeit längstens für drei Monate bestehen.

Artikel 4 Arbeitssuchende

Nach Artikel 34d soll, wer auf Arbeitssuche und vermittlungsbereit sowie arbeitsfähig ist, ebenfalls Betreuungsgutscheine beantragen können. Auch sollen Erziehungsberechtigte ihren Anspruch nicht automatisch wieder verlieren, wenn sich ihre Beschäftigungssituation vorübergehend ändert.

Ein Betreuungsgutschein wird ausgerichtet, wenn er zur Vermittlungsfähigkeit der arbeitssuchenden Personen notwendig ist. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ist eine arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit (willens), in der Lage (gesundheitlich, familiär) und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 AVIG²). Damit die zweite Bedingung erfüllt ist, muss im Falle von Erziehungsberechtigten mit familiären Verpflichtungen die Betreuung der Kinder geregelt sein.

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) ASIV

² Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

Arbeitslose, die keine Leistungen vom RAV³ beziehen, müssen gegenüber der Gemeinde bestätigen, in welchem Umfang Arbeit gesucht wird und auch aufgenommen werden kann. Die Gemeinden können verlangen, dass die Arbeitsbemühungen nachgewiesen werden. Die zuständige Stelle der Gemeinde nimmt eine eigenständige Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit vor und setzt das vergünstigte Betreuungspensum fest. Bei Arbeitslosen, die beim RAV gemeldet sind, können die Gemeinden auf den dort gemeldeten Grad der Vermittlungsfähigkeit abstellen. Während der Dauer des Taggeldbezugs wird die Vermittlungsfähigkeit faktisch von den Organen der Arbeitslosenversicherung überprüft, da sie Anspruchsvoraussetzung für den Taggeldbezug ist (Art. 8 Abs. 1 Bst. f AVIG). Die eigenständige Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit durch die zuständige Stelle der Gemeinde wird vor allem bei Personen von Bedeutung sein, die beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet sind und keinen Taggeldanspruch haben bzw. diesen erschöpft haben. Bei zweifelhafter Vermittlungsfähigkeit kann die Gemeinde die Dauer, während der der Betreuungsgutschein ausbezahlt wird, beschränken und eine weitere Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen noch vor Ablauf der Tarifperiode anordnen.

Artikel 5 Beruforientierte Aus- und Weiterbildung

Kanton und Gemeinden unterstützen nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe c Erziehungsberechtigte, welche aufgrund ihrer Aus- oder Weiterbildung auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

Eine Aus- oder Weiterbildung gilt gemäss Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern als berufsorientiert, wenn sie im Hinblick auf die eigene aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit erfolgt und nicht der Freizeitgestaltung dient. Sie ist entweder darauf ausgerichtet, die schulischen Grundvoraussetzungen für die Ausübung eines bestimmten Berufes zu vermitteln, oder dient dazu, Kenntnisse, die mit dem gegenwärtig ausgeübten Beruf zusammenhängen, aufzufrischen oder zu vertiefen damit die Beschäftigungsfähigkeit gehalten oder gesteigert werden kann. Auch eine Umschulung, welche vorgenommen wird, weil der erlernte Beruf etwa aus Krankheitsgründen nicht mehr weiter ausgeübt werden kann, gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.

Die Erziehungsberechtigten weisen im Gesuch Art und Umfang der Aus- oder Weiterbildung aus.

3. Beschäftigungspensum

Artikel 6

Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Wohnsitzgemeinde im Rahmen einer Selbstdeklaration ihren Beschäftigungsgrad anzugeben und zu belegen.

Das Beschäftigungspensum entspricht dem Arbeitspensum bei Erwerbstätigen, der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitssuchenden, dem Aus- und Weiterbildungspensum bei Erziehungsberechtigten in einer Aus- oder Weiterbildung, dem Beschäftigungsgrad von Erziehungsberechtigten in einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und dem aus gesundheitlichen Gründen benötigtem Betreuungspensum bei Erziehungsberechtigten mit einer gesundheitlichen Indikation.

Erziehungsberechtigte können ein Gesuch für Betreuungsgutscheine stellen, sofern sie neben dem Bedarf ein minimales Beschäftigungspensum nachweisen. Erziehungsberechtigte Paare haben dabei gemeinsam auf ein Beschäftigungspensum von 120% bzw. 140% (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes) zu kommen; erziehungsberechtigte Einzelpersonen auf 20% (für einen Gutschein für die Betreuung eines Vorschulkindes) bzw. 40% (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes).

Ist für die Berechnung des Betreuungsgutschein nur das Einkommen einer Person massgebend, sind die Beschäftigungspensen nach Absatz 3 zu berücksichtigen, ansonsten gelten jene gemäss Absatz 2. Für Erziehungsberechtigte von Kindergarten- und Schulkindern wird

³ Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

das Mindestpensum erhöht, da diese bei gleichem Beschäftigungspensum einen geringeren Betreuungsbedarf haben: Die Kinder sind meist jeden Morgen und an einem bis mehreren Nachmittagen in der Schule.

Die Mindestpensen werden festgelegt, da bei tieferen Pensen i.d.R. eine familienergänzende Kinderbetreuung in Kitas oder bei Tagesfamilien weder notwendig noch sinnvoll ist: Gemeinsame Pensen bis zu 100% sollten in der Regel innerfamiliär abgedeckt werden können. Die Mindesterwerbstätigkeit schafft zudem einen Anreiz für Einzelpersonen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und für Paare den Umfang ihrer Beschäftigung auszuweiten.

In Absatz 4 wird geregelt, wie unterschiedliche Beschäftigungspensen zu berücksichtigen sind: Hier wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt. Wurde die Beschäftigung unterbrochen oder hat in diesem Zeitraum ein Beschäftigungswechsel stattgefunden, wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate, in denen einer Beschäftigung nachgegangen wurde, abgestellt. Sollte dies zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, kann die Gemeinde bei der Berechnung des Gutscheins gestützt auf Artikel 34d Absatz 2 ASIV davon abweichen.

4. Soziale, sprachliche oder gesundheitliche Indikation

Artikel 7 Soziale und sprachliche Indikation

In Fällen, in denen kein Bedarf aufgrund einer beruflichen Situation oder eine der Erwerbstätigkeit gleichgestellten Tätigkeit wie Arbeitssuche oder Ausbildung besteht, jedoch zu erwarten ist, dass das Kind ohne die familienergänzende Kinderbetreuung merkliche Nachteile im Hinblick auf den Schuleintritt erfährt oder die familienergänzende Betreuung als geeignete freiwillige Massnahme zwecks Abwehr einer drohenden Kindeswohlgefährdung vereinbart werden soll, kommen die entsprechenden Indikationen zur Anwendung.

Erfolgt die Betreuung in der Kindertagesstätte bzw. in der Tagesfamilie aufgrund einer Platzierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Artikel 307 Zivilgesetzbuch⁴, werden der KESB Vollkosten in Rechnung gestellt, d.h. es wird auch kein Betreuungsgutschein ausgestellt.

Die soziale oder sprachliche Indikation muss jährlich von einer Fachstelle bestätigt werden. Die Feststellung eines Bedarfs an sozialer Integration muss sich auf Hinweise stützen, wonach die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer eigenen Ressourcenausstattung (Erziehungswissen, finanzielle Möglichkeiten, eigenes soziales Netzwerk, etc.) nicht in der Lage sind, dem Kind ein entwicklungsförderliches Umfeld zu bieten. Es müssen die Voraussetzungen für eine positive und altersgemässe Entwicklung des Kindes in mindestens einem Förderbereich (motorisch, kognitiv, emotional, sozial) fehlen.

Die Sprachkompetenz ist für den späteren schulischen Erfolg zentral. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass eine nachhaltige vorschulische Sprachförderung idealerweise möglichst früh einsetzt. Der Bedarf an sprachlicher Förderung gilt dann als gegeben, wenn das Kind in der regional gesprochenen Sprache deutlich schlechtere aktive und/oder passive Kompetenzen zeigt, als dass nach seinem Alter zu erwarten wäre. Fehlende oder geringe Kenntnisse der regionalen Landessprache der Erziehungsberechtigten können einen wichtigen Hinweis auf einen möglichen Sprachförderbedarf des Kindes geben. Ein Betreuungsgutschein für die sprachliche Förderung kann frühestens ab dem 2. Geburtstag des Kindes und längstens bis zum Eintritt in den Kindergarten ausgestellt werden, da mit dem Eintritt in die Volksschule die sprachliche Förderung im Schulsystem fortgeführt wird. Gemäss Absatz 4 hat die Betreuung beim Vorliegen einer sprachlichen Indikation auf Deutsch oder Französisch (in der später in der Schule gesprochenen Sprache) durch einen geeigneten Leistungserbringer zu erfolgen. Dieser Anforderung genügen rein (Schweizer-) deutsch- und französischsprachigen Kindertagesstätten sowie bestimmte Tagesfamilien. Soll ein Kind mit Sprachförderbedarf von einer Tagesfamilie betreut werden, müssen die Tagesfamilienorganisationen sicherstellen, dass sich die jeweiligen Tagesfamilien für diese Aufgabe eignen. Der wichtigste Anhalts-

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

punkt ist dabei das Sprachniveau der Tagesmutter oder des Tagesvaters in der der voraussichtlich zukünftigen Schulsprache des Kindes (Muttersprache oder Niveau C1⁵). Des Weiteren sollte die Tagesmutter bzw. der Tagesvater eine Vorstellung davon haben, was es braucht, damit Sprachförderung gelingt und dies im Alltag auch umsetzen. Für diese Aufgabe eignen sich zudem besonders Tageseltern mit einer pädagogischen Grundbildung, welche ihnen eine Reflexion ihres Verhaltens in Bezug auf die kindliche Sprachentwicklung ermöglicht.

Die Empfehlung der Fachstelle zuhanden der zuständigen Wohnsitzgemeinde muss den Indikationsgrund und den Umfang der benötigten Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben von Artikel 14 angeben. Der Fachbericht muss sowohl die identifizierten Förderbereiche) wie auch die Hinweise auf deren nicht ausreichende Förderbarkeit im familiären Umfeld benennen. Bei der Empfehlung für die Bemessung eines allfälligen Betreuungspensums müssen ergänzend oder alternativ nutzbare Angebote (insbesondere Hausbesuchsprogramme) berücksichtigt werden. Ziel einer Betreuung aufgrund einer sprachlichen oder sozialen Indikation ist immer, dass diese aufgrund der erzielten Fortschritte nicht mehr notwendig ist. Entsprechend muss der Bericht der Fachstelle auch die voraussichtliche Dauer des Förderbedarfs erwähnen.

Empfehlungen einer Fachstelle sind jeweils längstens bis zum Ende der Gutscheiperiode gültig. Bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a kann die Bestätigung beim Eintritt in die Volksschule nicht mehr ausgestellt werden.

Die Gemeinde kann aus fachlichen Gründen von der Empfehlung der Fachstelle zum benötigten Betreuungspensum und/oder der Dauer des Förderbedarfs abweichen.

Artikel 8 Fachstellen

Der Kanton bezeichnet die Fachstellen, welche geeignet sind zu beurteilen, ob eine soziale oder sprachliche Indikation vorliegt. Die in erster Linie geeigneten Fachstellen werden in diesem Artikel aufgeführt; die Liste ist allerdings nicht abschliessend. Bei Eltern, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits bei einem Sozialdienst angemeldet sind, durch die KESB begleitet werden oder bei der Erziehungsberatung in Beratung sind, erfolgt die Beurteilung durch diese Stelle.

Die bezeichneten Fachstellen verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Einschätzung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter und sind zudem im ganzen Kanton erreichbar. Die Beratungsleistungen sind für die Eltern kostenlos.

Das Sozialamt der GEF führt eine Liste der geeigneten Fachstellen und kann auf dieser auch weitere, in der Direktionsverordnung nicht erwähnte Fachstellen aufführen.

Artikel 9 **Gesundheitliche Indikation**

Berücksichtigt wird bei der Gutscheinausgabe auch die bleibende oder über eine längere Zeitspanne bestehende gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Denkbar sind insbesondere folgende Fälle:

- Die erziehungsberechtigte Person kann aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung das Kind, für welches der Betreuungsgutschein beantragt wird, nicht zu Hause betreuen.
- Im selben Haushalt bindet ein anderes Kind oder ein naher Familienangehöriger aufgrund einer dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung die Betreuungskapazitäten

⁵ Das Niveau C1 wird nach GER wie folgt umschrieben: „C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse: Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.“ (Quelle: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)


der Erziehungsberechtigten übermässig, so dass die familienergänzende Kinderbetreuung notwendig ist.

Die gesundheitliche Indikation muss durch eine Fachärztin oder einen Facharzt bestätigt werden. Die Bestätigung ist maximal bis zum Ende der Tarifperiode gültig. Sie bezeichnet die gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie das benötigte Betreuungspensum. **Diese Vorgehensweise gilt auch für Personen denen eine Rente nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung ausgerichtet wird. Ausschlaggebend ist auch dort nicht der Invaliditätsgrad, sondern die Einschätzung des Facharztes. Die Gemeinde kann beim Ausstellen des Gutscheins nur aus fachlichen Gründen von ihr abweichen.**



5. Pauschale für ausserordentlichen Betreuungsaufwand

Artikel 10 Voraussetzungen

Erziehungsberechtigte mit Kindern, deren besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand begründen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten beantragen. Voraussetzung dafür ist einerseits, dass das Kind von einer der in Artikel 11 bezeichneten Fachstellen begleitet wird und diese den höheren Aufwand für die Betreuung in der Kindertagesstätte oder in der Tagesfamilie bestätigt. Betroffen sind Kinder  die körperlich, geistig oder sinnesbeeinträchtigt sind und/oder deren Entwicklung verzögert oder auffällig ist und deren Abklärung einen diesbezüglichen Förderbedarf ergeben hat.

Andererseits kann die Pauschale nur beantragt werden, wenn der Leistungserbringer den Erziehungsberechtigten den deutlich höheren Betreuungsaufwand auch tatsächlich verrechnet.

Artikel 11 Fachstellen

Eine Bestätigung für einen höheren Aufwand bei der Betreuung in einer Kita oder einer Tagesfamilie und eine entsprechende Begleitung kann ausschliesslich durch die genannten Fachstellen erfolgen.

Die drei Fachstellen können im Rahmen ihrer Ressourcen und wenn es für die Kinder wichtig ist, sowohl die betreuenden Kindertagesstätten / Tagesfamilien coachen als auch das Kind innerhalb der Kita / bei der Tagesfamilie fördern.

Artikel 12 Höhe

Die Zusatzkosten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungsaufwand werden in Form einer Pauschale abgegolten. Diese **beträgt CHF 50 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte und CHF 4.25 pro Betreuungsstunde** in einer Tagesfamilie. Die Pauschale wird **unabhängig von einem allfälligen Betreuungsgutschein ausgerichtet.**

Übersteigen die Zusatzkosten die Pauschale, **weil z.B. eine komplizierte Mehrfachbehinderung vorliegt, muss die Finanzierung ausserhalb des Betreuungsgutscheinsystems sichergestellt werden.** Erziehungsberechtigte mit Kindern, bei denen eine Verfügung der Invalidenversicherung (IV) vorliegt, erhalten je nach Grad des höheren Betreuungsaufwandes eine sogenannte «Hilflosenentschädigung». **Die Hilflosenentschädigung der IV** dient bei Minderjährigen dazu, den höheren Betreuungsaufwand einer Familie für ihr Kind gegenüber einem Kind ohne besondere Bedürfnisse abzugelten. **Wird das Kind fremdbetreut, entsteht der Familie in dieser Zeit selber kein höherer Betreuungsaufwand und die Hilflosenentschädigung kann somit dafür eingesetzt werden, allenfalls höhere Kosten der Kita zu tragen.**

6. Gutscheinberechnung

Artikel 13 Vergünstigtes Betreuungspensum bei Bedarf nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a-e

Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a bis e ASIV können selbst bestimmen, wie viel familienergänzende Betreuung sie benötigen (max. 100%). Dies aus den folgenden Gründen:

Orientiert sich der Umfang am Beschäftigungspensum, kann es sein, dass der so errechnete Umfang des Betreuungsgutscheins den tatsächlichen Bedarf nach familienergänzender Betreuung nicht abdeckt. Damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch in Fällen, in denen das Arbeitspensum den Betreuungsbedarf nur schlecht wiedergibt (langer Arbeitsweg, Schichtarbeit, überlappende Arbeitszeiten) gefördert würde, müssten zwingend Korrekturmassnahmen vorgesehen werden, um im Ausnahmefall auch diesen Familien einen (höheren) Betreuungsgutschein auszahlen zu können. Fast immer, wenn sich das Erwerbspensum ändert, muss auch der Gutschein angepasst werden. Mit dem Vorschlag, auf einen vergleichbaren Koppelungsmechanismus zu verzichten, kann der administrative Aufwand insbesondere für die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten wesentlich reduziert werden. Das Gesuchsverfahren wird schlanker und kann effizienter erledigt werden.

Auch ist es in gewissen Fällen schwierig, die Angaben zum Pensum zu überprüfen, bspw. bei Selbstständigerwerbenden. Dies erschwert eine rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Gruppen von Gesuchstellern. Zudem besteht für die Eltern aufgrund der Kosten, die sie selber tragen müssen, ein finanzieller Anreiz, Betreuung einzig im Rahmen des effektiven Bedarfs zu beanspruchen.

Den Gemeinden steht es gemäss Absatz 2 aber frei, das vergünstigte Betreuungspensum enger an den tatsächlichen Bedarf an familienergänzender Betreuung zu koppeln. D.h. eine Gemeinde könnte beispielsweise auch festlegen, dass bei Alleinerziehenden maximal das Arbeitspensum und bei Paaren das gemeinsame Erwerbspensum abzüglich 100% vergünstigt wird und dass höhere Pensen speziell beantragt werden müssten. Dies müsste in den entsprechenden Gemeindereglementen vorgesehen werden.

Artikel 14 Vergünstigtes Betreuungspensum aufgrund sozialer und sprachlicher Indikation

Das vergünstigte Betreuungspensum bei Vorliegen einer sozialen oder sprachlichen Indikation wird von der zuständigen Fachstelle empfohlen und richtet sich nach den in der Verordnung festgelegten Bandbreiten.

Der minimale Betreuungsumfang aufgrund sozialer Indikation beträgt 20%, wobei empfohlen wird, diese 20% auf zwei Tage der Woche zu verteilen. Bei einem geringeren Betreuungspensum ist die Förderung der Entwicklungsbereiche nicht nachhaltig. Maximal kann ein Betreuungsumfang von 60% gesprochen werden. Bei diesem zeitlichen Rahmen können auch mehrere Entwicklungsbereiche adressiert werden und eine bedeutsame Ergänzung zu den in der Familie möglichen (Lern-)Erfahrungen geschaffen werden. Das Kind verbringt indes immer noch die Mehrzahl der Wochentage in der Familie oder in einem durch die Familie geprägten Setting. Dies soll auch verdeutlichen, dass es sich bei einer familienergänzenden Betreuung aufgrund einer sozialen Indikation nicht um eine Fremdplatzierung handelt. Erscheint ein höheres Betreuungspensum notwendig, so sind entsprechende Kinderschutzmassnahmen zu prüfen.

Bei einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs wird ein Betreuungsgutschein im Umfang von 40% verfügt. In diesem Fall gibt es keine Bandbreite. Das Kind muss jeden Monat, für den ein Betreuungsgutschein vorliegt, im verfügten Umfang in der Kita bzw. in der Tagesfamilie betreut werden, da bei einem tieferen Betreuungsumfang in diesem spezifischen Förderbereich nicht mit nachhaltigem Nutzen zu rechnen ist. Weil ein solcher umgekehrt bei 40% in der Regel erreicht wird, liegt kein Bedarf für einen höheren Betreuungsumfang vor.

Artikel 15 Betreuungsdauer in Kindertagesstätten

Die Betreuungsprozente werden für die Betreuung in der Kita weiterhin primär an die Tageszeiten (Ganzer Tag, Morgen bzw. Nachmittag mit oder ohne Mittagessen) gekoppelt, da

vielerorts die Kitas diese Tarifstruktur verwenden. Gleichzeitig werden die Pauschalen für die teilzeitliche Nutzung in Stunden konvertiert. Dies hat den Vorteil, dass das System auch dann noch funktioniert, wenn die Eltern ihre Kinder in einem Betrieb mit speziellen Öffnungszeiten betreuen lassen, was die Schaffung solcher Angebote ev. sogar noch fördert.

Wird ein Kind z.B. ab dem Mittag bis 22.00 Uhr betreut, entspricht dies einem Betreuungsumfang von 20% (9 Stunden). Für eine Betreuung am Abend zw. 18.00 und 22.00 Uhr z.B. kann ein 10%-Betreuungsgutschein angerechnet werden. Ist eine Kita länger als 12 Stunden pro Tag geöffnet und wird das Angebot genutzt, kann für eine Betreuung zw. 8.00 Uhr und 22.00 Uhr ein Betreuungsgutschein im Umfang von 30% beantragt werden.

| | In Stunden | In % | In Franken (Max. Gut- schein für Vor- schulkinder > 1 Jahr) |
|--|------------|------|---|
| Betreuung Frühmorgens / Spätnachmittags / Mittags | bis 2 | 5% | Fr. 25.- |
| Morgen oder Nachmittag ohne Zmittag | 2-5 | 10% | Fr. 50.- |
| Morgen oder Nachmittag inkl. Zmittag | 5-8 | 15% | Fr. 75.- |
| ganzer Tag | 8-12 | 20% | Fr. 100.- |
| Spezial: Betriebe mit längeren Öffnungszeiten (>12h) | 12-14 | 25% | Fr. 125.- |
| Spezial: Betriebe mit längeren Öffnungszeiten (>12h) | 14-17 | 30% | Fr. 150.- |

Bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent werden pro Jahr eine Betreuungsdauer von 240 Tagen und pro Monat 20 Tage vergünstigt. Bei einer teilzeitlichen Nutzung der Angebote reduziert sich die Betreuungsdauer linear.

Artikel 16 Betreuungsdauer in Tagesfamilien

Bei einem 100 Prozent Betreuungspensum bei einer Tagesfamilie wird maximal eine Betreuungsdauer von 2'640 Stunden pro Jahr und 220 Stunden pro Monat vergünstigt. Mit der Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear.

Artikel 17 Gutscheininhalt

Im vorliegenden Artikel werden die Elemente aufgezählt, welche in der Verfügung über den Erhalt eines Betreuungsgutscheins zu bezeichnen sind. Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 dieser Verordnung für eine Pauschale nach Artikel 34d Absatz 3 ASIV nicht erfüllt, hat die Verfügung sich nur darüber auszusprechen, wenn um die Gewährung der Pauschale ersucht wurde.

Artikel 18 Anpassungsgründe

Der Artikel beschreibt, wann Betreuungsgutscheine unterjährig angepasst werden:

Buchstabe a: Die Veränderung des Betreuungspensums spielt nur bei einer sozialen Indikation eine Rolle. Denkbar ist bspw., dass die familienergänzende Betreuung und/oder geänderte Umstände in der Familie bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Situation geführt haben und das Betreuungspensum deshalb reduziert werden kann. Anpassungen auf Basis des Buchstaben a erfolgen ansonsten vor allem in Gemeinden, welche das Betreuungspensum enger an das Beschäftigungspensum koppeln. Erziehungsberechtigte haben dann neben Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a auch die Ausführungsbestimmungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Buchstabe b: Dieser Buchstabe regelt die Anpassung der Gutscheinhöhe aufgrund einer einschneidenden Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten (sog. Härtefallregelung).

Buchstabe c: Gemäss Artikel 25 ASIV werden die Abzüge für die Familiengrösse auf Basis der aktuellen Familiengrösse berechnet. Bei jeder Vergrösserung aber auch Verkleinerung der

Familiengrösse muss das massgebende Einkommen neu berechnet werden und die Gutscheinhöhe angepasst werden.

Buchstabe d: Für Kinder unter 12 Monaten wird bis zu ihrem ersten Geburtstag nach Artikel 34h Absatz 1 ASIV eine höhere Vergünstigung gewährt. Wird das Kind jährlich muss deshalb auch der Betreuungsgutschein neu berechnet werden. Da der Gemeinde das Geburtsdatum der Kinder mit Betreuungsgutscheinen bekannt ist, kann diese Anpassung vorgenommen werden ohne, dass eine Meldung der Eltern erfolgt.

Buchstaben e und f: Wechseln die Erziehungsberechtigten den Leistungserbringer oder wird eine Betreuungsvereinbarung mit einem weiteren Leistungserbringer abgeschlossen, muss dies der Gemeinde gemeldet werden, damit diese die Verfügung sowie die Zahlungsliste anpassen können. In Gemeinden, die die Gutscheine begrenzen und/oder enger an das Beschäftigungspensum koppeln, ist es ratsam, dass die Erziehungsberechtigten sich vorweg bei der Gemeinde erkundigen, ob eine Anpassung des Betreuungsgutscheins überhaupt möglich ist.

Buchstabe g: Bei einem Kind, das bereits familienergänzend betreut wird, kann sich auch erst später herausstellen, dass es einer intensiveren Betreuung und Förderung bedarf. Haben die Abklärungen z.B. den Verdacht auf eine Entwicklungsverzögerung bestätigt und sind auch die weiteren Voraussetzungen für eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand erfüllt, wird der Betreuungsgutschein angepasst.

Bern, 28. Juni 2018

Rechtsamt:

*Kathrin Reichenbach, Fürsprecherin
Vorsteherin*